

Marktübersicht:

GRÜNDUNG BETRIEBS-KITA: STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG

Autorin: **Sandra Rauch**, freie Journalistin

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Übersicht **Gründung einer Betriebs-Kita: staatliche Unterstützung**

Das Bundesfamilienministerium hat das Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ neu aufgelegt – maximal ist ein Zuschuss von 400 Euro pro Platz und Monat möglich. Das Programm läuft bis zum 31. Dezember 2022, insgesamt stehen bis zu neun Millionen Euro Fördergelder bereit.

WAS WIRD GEFÖRDERT?	WELCHE VORAUSSETZUNGEN?	WIE VIEL?	FÜR WEN?
MODUL 1 Neue betriebliche Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen	# Schaffung von mindestens vier zusätzlichen Plätzen für Kinder von Beschäftigten in betriebseigenen Einrichtungen (Betriebskita) oder in anderen Tageseinrichtungen (Belegplätze). # Die Kinder haben bei der Aufnahme das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet.	# Monatlicher Zuschuss zu den Betriebsausgaben # Ganztagsplatz: 400 € (bei einem Arbeitgeberanteil von mindestens 250 €/Platz und Monat) # Teilzeitplatz: 300 € (AG-Anteil mind. 187,50 €) # Halbtagsplatz: 200 € (AG-Anteil mind. 125 €)	# Antragsberechtigt ist der Träger der Betreuungseinrichtung, in der die neuen Plätze entstehen, etwa das Unternehmen selbst oder der Träger von Betreuungsplätzen, mit dem der Betrieb kooperiert.
MODUL 2 Neue betriebliche Kinderbetreuungsplätze in der Kindertagespflege oder Großtagespflege	# Mindestens vier zusätzliche Plätze für Kinder in der Kinder-/Großtagespflege bzw. für neue Belegplätze in bestehenden (Groß-)Tagespflegestellen. # Die Betreuung muss in geeigneten (nicht privaten!) Räumlichkeiten stattfinden. # Das Personal muss beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. # Die Kinder haben bei der Aufnahme das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet.	# Wie in Modul 1	# Wie in Modul 1
MODUL 3 Neue betriebliche Kinderbetreuungsplätze zur Betreuung in Ausnahmefällen	# Mindestens vier zusätzliche Plätze, die für Kinder von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und/oder in der Kindertagespflege vorgehalten werden. # Betreuung erfolgt in eigens dafür eingerichteten Gruppen und nach angemessenem Konzept. # Dienstleistungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Träger muss bestehen.	# Wie in Modul 1 (Es erfolgt keine Einschränkung auf die reale Nutzung, da es sich um das Vorhalten einer Betreuung in Ausnahmefällen handelt.)	# Wie in Modul 1
MODUL 4 Neue betriebliche Plätze in standortnahen Ferienbetreuungsangeboten während der Schulferien	# Es werden in den Ferien mindestens vier zusätzliche Plätze für mindestens eine Woche bereitgestellt. # Gefördert werden Ferienbetreuungsangebote, die Arbeitgeber für Kinder ihrer Beschäftigten anbieten. Eine Beteiligung an der Ferienbetreuung anderer Träger ist möglich. # Vor Beginn der Betreuung ist ein Konzept vorzulegen. # Die Ferienbetreuungsangebote richten sich an Grundschulkinder (i.d.R. im Alter zwischen 6 und 12 Jahren).	# Zuschuss zu den Ausgaben des Ferienangebots im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 25 € pro Ganztagsplatz und Tag.	# Antragsberechtigt sind Arbeitgeber, die selbst Anbieter des Ferienbetreuungsangebots sind, sowie Träger der Ferienbetreuungsangebote, bei denen die neuen Plätze bereitgestellt werden.